Nehmen Sie ein Handy mit. Notfalls können Sie so Polizei und Ordnungsamt verständigen.

Beherzigen Sie die Hinweise und Empfehlungen, steht Ihnen ein unbeschwertes Vergnügen bevor. Die seriösen Anbieter haben genau dies zum Ziel.

Gute Anhaltspunkte für die zahlreichen seriösen Veranstalter sind:

- Der Absender ist einwandfrei mit vollständiger Adresse und Vor- und Nachnamen oder Firma angegeben; als Kontrolle bietet sich Ihnen ein Anruf bei der Telefonauskunft an!
- Es werden Ihnen keine teuren Geschenke versprochen. Sie werden deutlich und klar auf die Produkte, die zum Kauf oder zur Bestellung angeboten werden, hingewiesen.
- Die Veranstaltung ist bei der Gemeinde/Stadt angezeigt und nicht beanstandet worden.

Weitere Informationen erhalten Sie ...

... beim **Landkreis Cloppenburg** unter Tel. (0 44 71) 15-231 oder 15-173

... im Internet unter **http://www.lkclp.de** → Kreisverwaltung → Gewerbe

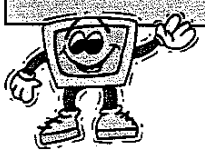

Landkreis Cloppenburg

Informationen zu

Kaffeefahrten & Verkaufsveranstaltungen

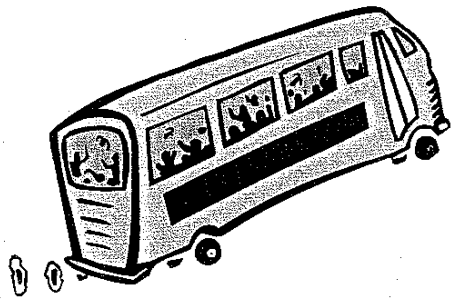

Bürgerinformation des Landkreises Cloppenburg

Modernes Erlebnis-Shopping, Einkaufen mit sozialer Komponente

Es gibt sie in vielfältigen Angeboten: Kaffeefahrten und Verkaufsveranstaltungen. Für viele Menschen sind sie unterhaltsamer Freizeitvertreib, eine Abwechslung vom Geschehen des Alltags und eine Alternative zum Einkauf im Warenhaus.

Oft seniorengerecht ausgerichtet, möchten die Veranstalter Shopping-Touren als Erlebnisse mit sozialer Komponente anbieten.

In einer Werbebroschüre des Bundesverbandes Deutscher Betriebsfirmen e. V. wird darauf hingewiesen, dass durch professionelle Planung und Organisation den Reisegästen während der Shopping-Touren ein bequemes, sorgloses und entspanntes Reisen garantiert wird.

In der gleichen Broschüre wird klargestellt, dass niemand an der angebotenen Präsentation von Waren, Produkt-Show oder dem Verkauf teilnehmen muss. Kein Gast soll sich verpflichtet fühlen, etwas zu kaufen.

Im Bereich der Shopping-Touren gibt es einen großen Kreis treuer Kunden, die sowohl mit dem touristischen Teil der Reise als auch mit Präsentation und Produkten sehr zufrieden sind.

Viele Veranstaltungen bleiben bei den Teilnehmern in schöner Erinnerung.

Unseriöse Anbieter sorgen für Verdruss

Neben der sehr großen Zahl seriöser Anbieter gibt es - wie in vielen anderen Bereichen auch - schwarze Schafe, die die Unwissenheit und Leichtsinnigkeit der vor allem älteren Kunden zu ihrem Vorteil unredlich ausnutzen.

Der Landkreis Cloppenburg hat die gesetzliche Verpflichtung, Sie vor unzuverlässigen und unseriös tätigen Firmen zu schützen.

Mit dieser Informationsbroschüre will der Landkreis dazu beitragen, Sie vor allem vor wirtschaftlichen Nachteilen bei unseriösen Veranstaltungen zu bewahren. Die Nachteile liegen im Kauf von Gegenständen, die Sie eigentlich nicht gebrauchen können oder die im Preis erheblich höher sind als diejenigen in einem Ladengeschäft.

Im Folgenden werden rechtliche Grundlagen zur Durchführung von sog. Wanderlagern, wie die Verkaufsveranstaltungen im Behördenjargon genannt werden, und zum Kauf von Waren dargestellt.

Ferner werden Sie auf Anhaltspunkte hingewiesen, die auf unseriöse Anbieter hindeuten. Im Zweifel sollten Sie dann eine Teilnahme an der Veranstaltung überdenken.

Rechtliche Grundlagen zu Verkaufsveranstaltungen

§ 56 a der Gewerbeordnung regelt die Durchführung von Wanderlagern. Die Regelungen haben u.a. den Sinn, die Veranstaltungen behördlich auf einen ordnungsgemäßen Verlauf prüfen zu können. Dadurch soll Missbräuchen vorgebeugt werden, nämlich vor allem Sie vor dem Kauf überteuerter oder nutzloser Produkte zu bewahren.

So ist vorgeschrieben, dass Einladungen, Plakate und Presseinserate, mit denen eingeladen wird, den vollständigen Namen oder die Firma und die Anschrift desjenigen enthalten müssen, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen.

Die Veranstaltung muss außerdem 14 Tage vorher bei der Behörde - in Niedersachsen sind die Gemeinde-/Stadtverwaltungen zuständig - angezeigt werden. In der Anzeige müssen die Waren, die verkauft werden sollen, sowie der Ort der Veranstaltung angegeben werden.

Verboten ist es, Geschenke oder Verlosungen zu versprechen.

Entspricht die Einladung den gesetzlichen Anforderungen nicht, kann die Behörde die Veranstaltung verbieten. Auch Geldbußen können verhängt werden.

Kauf und Widerruf

Die §§ 312 und 355 des Bürgerlichen Gesetzbuches regeln den Widerruf von Käufen, die Sie auf einem Wanderlager getätigt haben. Sie können den Vertrag innerhalb von zwei Wochen schriftlich (am besten mit Einwurf-Einschreiben) widerrufen. Wenn Sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Widerrufs-

recht belehrt werden, verlängert sich diese Frist sogar auf einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistungen (z. B. Lieferung bzw. Zahlung der letzten Rate). Das Widerrufsrecht ist jedoch generell bei Kleinartikeln unter 40 €, die sofort bezahlt wurden, ausgeschlossen.

Achtung:
Bei unseriösen Anbietern kann es für Sie allerdings außerordentlich schwierig bis unmöglich werden, Ihr Widerrufsrecht durchzusetzen, wenn keine zustellfähige Adresse bekannt ist und Sie auch nicht wissen, ob der Name, mit dem sich der Verkäufer vorgestellt hat, stimmt.

Die Einladung

Wie in anderen Branchen auch, werben die Veranstalter für Kaffeefahrten und Verkaufsveranstaltungen vielfach mit Briefen, die mit der Tagespost zugehen.
Der seriöse Anbieter gibt dabei seine ordentliche Geschäftsadresse an.
Unseriöse Veranstalter verstecken sich gerne hinter erfundenen Geschäftsnamen. Oft können Sie diese Veranstalter nur unter 0900er Telefonnummern oder Postfachadressen erreichen.
Bei Ausflugsfahrten wird häufig nicht das genaue Ziel benannt.
Ist der Anbieter bei der Telefonauskunft bekannt, ist dieses ein gutes Indiz für einen seriösen Veranstalter. Auch die Bestätigung der für den Veranstaltungsort zuständigen Gemeinde, dass das Wanderlager angemeldet ist, ist für Sie ein Hinweis auf ein solides Unternehmen.

Die Geschenke

Im Zusammenhang mit Wanderlagern dürfen unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen nicht angekündigt werden. Das Versprechen von teuren Geschenken ist schon naturgemäß mit Vorsicht zu betrachten. Denn wer verschenkt schon einfach so hochwertige Digitalkameras, DVD-Player, Fernseher, Porzellan oder sogar Bargeld?

Wettbewerbsrechtlich zulässig ist mitunter, wenn im Laufe der späteren Veranstaltung unentgeltliche Zuwendungen gewährt werden.
Bei den unseriösen Anbietern ist aufgrund unserer Erfahrung mit Folgendem zu rechnen:

1. Keineswegs jeder von Ihnen als Teilnehmer erhält das angekündigte Geschenk, es wird vielmehr verlost und selbst dann ist nicht ausgeschlossen, dass es einem „Gast" ausgehändigt wird, der mit dem Veranstalter unter einer Decke steckt.
2. Sie bekommen die Geschenke schlicht und ergreifend nicht ausgehändigt oder höchstens dann, wenn sie geringwertig sind.

Lediglich das oft angegebene, im Reisepreis enthaltene Essen wird Ihnen tatsächlich aufgetragen.

Gewinnbenachrichtigung

Haben Sie sich aktiv an einem Rätsel oder Preisausschreiben beteiligt und erhalten Sie mit der Gewinnbenachrichtigung die Einladung zu einer Fahrt, um den Gewinn dort entgegen zu nehmen, können Sie auf einen erlebnisreichen Tag hoffen.
Jedenfalls dann, wenn Ihnen ohne aktive Teilnahme ein Gewinn mitgeteilt wird, zeigt unsere Erfahrung, dass Vorsicht geboten ist. Unseriöse Anbieter verhalten sich wie folgt:

- Sie bekommen kein Geld ausgehändigt und wenn doch, dann müssen Sie es für die angebotenen Produkte verwenden und diese werden viel zu teuer zum Kauf angeboten, so dass sich Ihr Gewinn als pure Irreführung entpuppt.
- Gewonnene Reisegutscheine haben oftmals Pferdefüße und sind deshalb all zu oft ein Muster ohne Wert:
  1. Eine zweite Person muss mit Ihnen mitfahren und die hat voll zu bezahlen, so dass Sie insgesamt einen Preis zahlen müssen, der dem Preis im Reisebüro nahe kommt.

2. Es werden von Ihnen Aufgelder für angebliche "Sicherungsscheine" oder Reiserücktrittversicherungen verlangt, die die Angelegenheit ebenfalls verteuern.
3. Sie müssen am Urlaubsort ebenfalls Verkaufsveranstaltungen über sich ergehen lassen.

Verkaufsveranstaltungen

Der Geschäftsmann, der verkaufen will, wirbt vielfach in Anzeigen für seine Produkte. Eine Preisliste dient Ihrer Preisorientierung als Kunde. Für Wanderlager gilt, dass zumindest die Angabe der Art der Ware, die vertrieben wird, in der Einladung anzukündigen ist.
Skepsis ist angebracht, wenn ein Veranstalter nicht auf sein Sortiment in der Einladung hinweist.
Für seriöse Veranstalter ist es selbstverständlich, aus Gründen der Gewährleistung eine Rechnung zu stellen, aus der Sie die vollständige Geschäftsanschrift, gegebenenfalls mit Geschäftsführer und Handelsregister-Nummer, ersehen können.
Vorsicht ist geboten, wenn die Verkäufer Verkaufsargumente nennen, die Sie als Gast auf die Schnelle nicht prüfen können. Beispiele:

- Angebotene Medikamente für knapp 1.500 € pro Packung zahlt angeblich die Krankenkasse nicht oder sind in Deutschland nicht zugelassen
- Ärzte oder die Pharma-Industrie halten das angebotene Medikamente zurück oder es handelt sich um das neueste Präparat aus den USA

Ein seriöser Verkäufer dürfte übrigens wohl kaum ein Problem haben, sich Ihnen als Kunden gegenüber auszuweisen, z. B. um ggfs. Gewährleistungsschäden geltend zu machen.

Die Masche der Verkäufer

Es liegt in der Natur der Sache, dass der Verkäufer seine Waren an die Frau oder den Mann bringen möchte. Als Kunde dürfen Sie eine freundliche, zwanglose Atmosphäre sowie eine neutrale Kaufberatung erwarten.
Die schwarzen Schafe unter den Verkäufern bei Verkaufsveranstaltungen weichen von Ihren berechtigten Erwartungen ab:

- Manchmal schleusen die Veranstalter Helfer ins Publikum, die dann die gute Qualität und die Preiswürdigkeit der Produkte loben.
- Gut geschulte Verkäufer bearbeiten Sie mit Psycho-Tricks. Mitunter werden Sie auch eingeschüchtert, unter Druck gesetzt oder es wird ein Klima der Angst erzeugt. Das kann insbesondere auf Fahrten oder außerhalb gelegenen Gasthöfen passieren.

Was können Sie tun, wenn Sie der Auffassung sind, eine unseriöse Einladung bekommen zu haben?

1. Die Einladung nicht beachten und wegwerfen oder

2. die Einladung schnellstmöglich an unsere Behörde schicken.

Wie sollten Sie sich verhalten, wenn sich eine Veranstaltung zunehmend als unseriös herausstellt?

a. Notieren Sie sich das Auto-Kennzeichen des Veranstalters,

b. prägen Sie sich sein Gesicht ein,

c. notieren Sie sich ggfs. die Adressen von Personen, die etwas gekauft haben, ggfs. die Geschäftsanschrift auf deren Rechnungsbelegen, und

melden Sie dies alles beim Landkreis Cloppenburg oder der jeweiligen Stadt/Gemeinde.